

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Bad Herrenalb (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Bad Herrenalb (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 5 Steuersatz

- 1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb):
  - a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
    1. mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v. H. des  
Einspielergebnisses, mindestens 100,00 €
    2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 40,00 €
  - b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 20 v. H. des<br>Einspielergebnisses, mindestens | 180,00 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit  | 60,00 €  |

- 2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Herrenalb, 17.12.2014



Norbert Mai  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.